

Zeitschrift: Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =
Annuaire Suisse d'histoire économique et sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 35 (2020)

Artikel: Wege an die Macht? : Protest, Partizipation und Revolution in der
frühneuzeitlichen Schweiz

Autor: Würgler, Andreas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-880999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Andreas Würgler

Wege an die Macht?

Protest, Partizipation und Revolution in der frühneuzeitlichen Schweiz

Paths to Power? Protest, participation and revolution in early modern Switzerland

Historical research on early modern protest experienced a boom after 1968. Many studies of the 1970s and 1980s tended to analyse revolts as precursors of the late 18th century revolutions and to conclude with the result that they have been merely “reactive” protests without any revolutionary potential (C. Tilly). This article, looking at early modern rural revolts in Switzerland, shows that this approach does not match the variety and diversity of the protests. Even if almost all conflicts reacted against changes imposed by the authorities and therefore were experienced as impertinent attacks on traditional privileges, most rebellions developed participatory – proactive – programs mostly based on every-day communal practices and, in rare cases, even revolutionary potential.

Das Thema «Protest» oder – deutlich aktivistischer in der französischsprachigen Variante – «Protestez!» greift einen Begriff auf, der heute im allgemeinen Sprachgebrauch fest verankert ist. Was aber heisst Protest und welche Rolle spielt der Protest im letzten halben Jahrhundert für die historische Forschung zur frühen Neuzeit? Fragt man die «Bibel» der Schweizer Geschichte, das *Historische Lexikon der Schweiz* (HLS), nach der Bedeutung des Begriffs, so stellt man erstaunt fest: Ein Eintrag «Protest» existiert im Lexikon nicht. Daraus zu schliessen, dass die alte Eidgenossenschaft vor 1800 protestfrei geblieben sei, wäre jedoch zu kurz gegriffen. Denn schon das Suchergebnis im HLS verweist auf die Stichwörter «Protestantismus», «protestantische Orthodoxie», «protestantischer Fundamentalismus», «protestantische Glaubensflüchtlinge» – in der französischsprachigen Version kommen noch drei weitere Lemmata hinzu.¹ Diese Einträge erinnern zwar an das römisch-

¹ Für hilfreiche Nachfragen und Kommentare zu diesem Artikel danke ich herzlich Sandro Guzzi-Heeb. Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <https://hls-dhs-dss.ch> (20. 6. 2019).

rechtliche Instrument der *protestatio* – der Verwahrung gegen einen Entscheid –, das durch den Widerstand der evangelischen Reichsstände gegen einen Beschluss des Speyerer Reichstages 1529 namensgebend für die dann «Protestanten» genannten neugläubigen Lutheraner, Zwinglianer und Calvinisten geworden ist. Aber das kann die Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte bei der Wahl des Themas zum 50. Jahrestag der Proteste von 1968 nicht wirklich gemeint haben. Fragt man daher allgemeiner nach der Bedeutung des Wortes, so wird Protest zum Beispiel im Duden erklärt als «meist spontane und temperamentvolle Bekundung des Missfallens, der Ablehnung», womit man «Protest gegen etwas erheben» will.² Damit ist auch jener Gegenstand besser umschrieben, der im Gefolge von 1968 als Protestforschung neue Aufmerksamkeit erfuhr, nämlich das Feld «Protest und Rebellion, Revolte und Revolution». In den Artikeln zu diesen Stichwörtern im HLS wird der Begriff Protest wie selbstverständlich verwendet, so etwa – immer für die Zeit vor 1800 – in den thematischen Artikeln «Ländliche Unruhen», «Städtische Unruhen», «Soziale Konflikte» oder in Beiträgen zu einzelnen Ereignissen wie dem «Bauernkrieg» (von 1525 und 1653) oder in zahlreichen Biografien wie etwa jener von Jean-Paul Marat (1743–1793).³

Der ausserwissenschaftliche und der wissenschaftliche Gebrauch des Begriffs Protest nahmen zweifellos im Gefolge von 1968 deutlich zu, insbesondere in Jubiläumsjahren.⁴ In der seit den 1970er-Jahren anwachsenden Protest- und Revoltenforschung zum Ancien Régime dominierte auch in der Schweiz implizit und explizit die seit der Französischen Revolution oft und immer wieder neu gestellte Frage, unter welchen Umständen Proteste und Revolten zu Machtwechsel und Revolution führen können. Hans Conrad Peyer (1922–1994) sah in seiner grundlegenden, wenn auch knapp formulierten Verfassungsgeschichte von 1978 in den Protestaktionen und Unruhen des 18. Jahrhunderts ein gemässigtetes «Crescendo der Unzufriedenheit», das in die «helvetische Revolution von 1798 ausmündete».⁵ Und Rudolf Braun (1930–2012) erkannte in seinem innovativen Abriss der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Ancien Régime von 1984 in den «soziopolitischen Konflikten» des (späten) 18. Jahrhunderts die «Vorboten der grossen Wende».⁶ Dabei stützte sich Braun wesentlich

2 Duden online, www.duden.de/rechtschreibung/Protest#Bedeutung1 (2. 9. 2018).

3 Siehe HLS (Anm. 1) unter den entsprechenden Lemmata.

4 Zum Beispiel sichtbar bei einer erweiterten Suche nach «Protest» in Swissbib, www.swissbib.ch/Search/Results?join=bool0%AND&5B%5D=AND&lookfor0%5B%5D=Protest&type0%5B%5D=Title&sortControlElement=sortControlElement&sort=publishDateSort+desc (25. 6. 2019). Vgl. auch die Swissbib-Abfrage «Titel = Protest», «Thema = Geschichte», «Sprache = German» beziehungsweise «English» beziehungsweise «French» oder die Volltextsuche in google Books über google ngram in den Sprachen Deutsch und Englisch. Deutlich weniger ausgeprägt in Französisch.

5 Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 134, 138.

6 Rudolf Braun, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Göttingen 1984, S. 256.

auf die Arbeiten seiner Schüler, die in einem Seminar 1976/77 entstanden waren.⁷ Einer der Seminarteilnehmer brachte Jahre später die atmosphärisch dominante Fragestellung dieser Veranstaltung auf die Formel: «Wir fragten uns, warum ist das Ancien Régime bei so viel Ungleichheit und Ungerechtigkeit nicht schon viel eher explodiert?»⁸ Protest wurde in Bezug auf Revolution gedacht.

Bei der genaueren Beschäftigung mit Konflikten der frühen Neuzeit stellt sich nun aber die Frage, ob man diese Proteste adäquat erfasst, wenn man von ihnen den Machtwechsel oder die Revolution erwartet. Ging es den Akteuren und Akteurinnen im Ancien Régime bei ihren Aktionen wirklich primär um Revolution im Sinne einer fundamentalen, von einer Massenbewegung getragenen und meist gewaltsamen Umwälzung des politischen und ökonomischen Systems, die neue soziale Eliten mit einer neuen Ideologie an die Macht bringt? Oder vielleicht doch nur um Protest? Oder um etwas dazwischen, das man als Partizipation fassen könnte?

Um dieser Frage nachzugehen, soll im Folgenden zunächst der Stand der Protestforschung zur alten Eidgenossenschaft knapp dargestellt werden, um zweitens nach dem partizipativen Programm und Potenzial dieser Protestbewegungen zu fragen und drittens danach, was sie taten, wenn sie revolutionär wurden und an die Macht gelangten. Viertens wird die Revolution von 1798 thematisiert. Die Diskussion beschränkt sich dabei auf ländliche Unruhen, da sich die Frage nach den Wegen zur Macht in den (Haupt-)Städten und in den Landsgemeindeorten auf etwas andere Weise stellte. Denn dort ging es primär um Partizipations- beziehungsweise Inklusions- und Exklusionsprobleme *innerhalb* von Korporationen, die unter den im Prinzip rechtlich gleichen Mitgliedern meist mittels Wahlen ausgetragen wurden. Der kollektive Protest war hier ein mögliches Mittel für jene, die zwar rechtlich gleichgestellt waren, aber faktisch von politischer Partizipation an staatlichen Stellen und/oder politischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen wurden. In diesen Konstellationen schien vielen Bürgern in den Hauptstädten oder den politisch berechtigten Landleuten in den Landsgemeindekantonen der individuelle Weg, in die Machtkreise aufgenommen zu werden, erfolgversprechender zu sein. Dieser führte über eine gezielte Heirats- und Familienstrategie, gepaart mit einem gewissen politischen Talent und mit einem gewissen ökonomischen Erfolg, der Abkömmlichkeit ermöglichte. Auf diesem Weg liess sich aus individueller Perspektive im Ancien Régime eher Karriere machen als mit der Beteiligung an Protest- und Partizipationsbewegungen.⁹

7 Neben vielen anderen Seminar- und Lizenziatsarbeiten vor allem die später in Dissertationen mündenden Studien von Rolf Graber, Hans Rudolf Stauffacher, Andreas Suter, Albert Tanner, alle zitiert bei Braun (Anm. 6).

8 Zitat von Andreas Suter, um 1988/89, sinngemäss und aus dem Gedächtnis zitiert und aus dem Dialekt ins Hochdeutsche übersetzt, AW.

9 Allgemein Hans Conrad Peyer, Einführung, in: Kurt Messmer, Peter Hoppe, Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung im 16. und 17. Jahrhundert, mit einer Einführung von Hans Conrad Peyer, Luzern 1976, S. 3–28; Pierre Felder, Ansätze zu einer Typo-

Exemplarisch zeigen dies die Karrieren von Aufsteigern wie etwa Johann Rudolf Wettstein (1594–1666), dem Basler Bürgermeister und Gesandten an den Westfälischen Friedenskongress,¹⁰ dem Freiburger Söldneroffizier und Schultheiss Franz Peter König (1594–1647)¹¹ oder dem Urner Feldmarschall-Leutnant, kaiserlichen Agenten und Landammann Sebastian Peregrin Zwyer von Evebach (1597–1661).¹² Dagegen meldeten sich – ausser in Genf – vor 1789 die unterprivilegierten städtischen Habitanten und Hintersässen kaum und die Frauen gar nicht als eigenständige soziopolitische Kraft zu Wort.¹³

Protest «gegen»: Zum Forschungsstand

Jene Ereignisse und Verhaltensweisen, für die sich die Protestforschung seit 1968 vor allem interessierte, wurden in den Quellen vor 1800 meist mit *rebellio*, *seditio*, *coniuratio* – Rebellion, Aufstand und Verschwörung – bezeichnet oder mit ihren nationalsprachlichen Äquivalenten und Varianten wie *Aufruhr*, *Empörung*, *Spenn*, *Händel*, *Einung*, *Unruhen* oder *Bauernkrieg* (im Französischen: *sédition*, *insurrection*, *émotions*, *conjurations*, *troubles*, *guerres des paysans*). Diese Quellenbegriffe spiegeln sprachlich die Kriminalisierung der Protestaktionen durch die regierenden Eliten, die seit dem Stanser Verkommnis von 1481 bereits unerlaubte Versammlungen und Forderungen ihrer Untertanen als ausreichenden Grund sahen, bei den anderen Kantonen diplomatische Vermittlung oder militärische Hilfe anfordern zu dürfen.¹⁴ Die inkriminierten Protestaktionen konnten von einer Vielheit von Akteuren und – weniger sichtbar – Akteurinnen, Individuen, (organisierten) Gruppen oder auch Institutionen in mannigfacher Weise mündlich, schriftlich oder durch Gesten und Handlungen ausgedrückt werden und sich gegen alles und alle richten, das und die

logie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712–1789, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 26 (1976), S. 324–389; Braun (Anm. 6); Fabian Brändle, Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert, Zürich 2005; Historischer Verein des Kantons Schwyz (Hg.), Geschichte des Kantons Schwyz, 7 Bände, 2012, Bde. 3–4; Raphaël Barat, «Les élections que fait le peuple». République de Genève, vers 1680–1707, Genève 2018.

10 Historisches Museum Basel (Hg.), Wettstein – Die Schweiz und Europa 1648, Basel 1998.

11 Verena Villiger, Jean Steinauer, Daniel Bitterli, Im Galopp durchs Kaiserreich. Das bewegte Leben des Franz Peter König, Baden 2006.

12 Anselm Zurfluh, Sebastian Peregrin Zwyer von Evebach, in: HLS, Version vom 3. 3. 2014, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/015530/2014-03-03> (20. 6. 2019).

13 Liliane Mottu-Weber, «Tumultes», «complots» et «monopoles», in: Barbara Roth-Lochner, Marc Neuenschwander, François Walter (Hg.), Des archives à la mémoire, Genève 1995, S. 235–256; Andreas Würzler, Städtische Unruhen, in: HLS, Version vom 16. 2. 2012, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/025758/2012-02-16> (20. 6. 2019); Eric Golay, Quand le peuple devint roi. Mouvement populaire, politique et révolution à Genève de 1789 à 1794, Genève 2001.

14 Ernst Walder, Das Stanser Verkommnis. Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte, Stans 1994, S. 75–84.

für empfundene Zumutungen verantwortlich gemacht werden konnten. Protest war in Aktion transformierte Empörung.

Fast alle frühneuzeitlichen Proteste richteten sich gegen neue Belastungen. Peter Blickle brachte die Hauptursache der Empörungen auf den Punkt mit dem Satz «Neuerungen provozieren Unruhen».¹⁵ Dies kann als Konsens der Forschung für Frankreich,¹⁶ Deutschland¹⁷ und die Schweiz gelten. Für Letztere charakterisierte Pierre Felder in seinem Pionieraufsatz von 1976 die Unruhen des 18. Jahrhunderts als «unmittelbare Reaktionen auf die aristokratische Aggression».¹⁸

Mit heftigen Protestaktionen abgelehnt haben zum Beispiel die Berner Oberländer 1528 die Reformation – erfolglos –, Basler, Berner oder Zürcher Untertanen in den 1590er- beziehungsweise in den 1640er-Jahren neue oder angehobene Steuern – mit partiellem Erfolg.¹⁹ Gewehrt haben sich die jurassischen *sujets* in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen die absolutistisch inspirierten Zentralisierungstendenzen ihres Fürstbischofs von Basel²⁰ – mit je nach Distrikt verschiedenem Ergebnis – oder die Toggenburger gegen Angriffe des Fürstbistums von St. Gallen auf ihre Autonomie-rechte – mit gewissem Erfolg.²¹ Den Talleuten der Leventina gelang es 1712/13, ihre Partizipationsrechte gegenüber den Herren aus Uri auszubauen, doch vermochten sie diese 1754/55 nicht gegen die Urner Einmischung in die lokale Administration zu verteidigen.²²

Während die Protestformen von demütigen Bittschriften und passiven Zahlungsverweigerungen über offenen Unmut und bewaffneten Aufstand bis zur Belagerung der Hauptstädte reichten, endeten alle Aufstände mit der Pazifikation und der Unterwerfung unter die obrigkeitliche Gewalt. Manchmal bestand die Befriedung in ausge-

15 Peter Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800*, München 1988, S. 80.

16 Yves-Marie Bercé, *Histoire des croquants. Etude des soulèvements populaires au XVII^e siècle dans le sud-ouest de la France*, Paris 1974, S. 680 f.; Gauthier Aubert, *Révoltes et répressions dans la France moderne*, Paris 2015, S. 39.

17 Peter Bierbrauer, *Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht*, in: Peter Blickle et al. (Hg.), *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980, S. 1–68, hier S. 52, 58; Winfried Schulze (Hg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1982, S. 25, 30.

18 Damit sind die von Hans Conrad Peyer angeführte «territorialhoheitliche Vereinheitlichung und die Abschlusstendenzen der Obrigkeiten» gemeint, Felder (Anm. 9), S. 384; Peyer (Anm. 5), S. 135.

19 Niklaus Landolt, *Ländliche Unruhen*, in: HLS, Version vom 24. 3. 2011, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/025759/2011-03-24> (20. 6. 2019); Andreas Würzler, *Soziale Konflikte*, in: HLS, Version vom 8. 1. 2013, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/025757/2013-01-08> (20. 6. 2019).

20 Andreas Suter, «Troublen» im Fürstbistum Basel (1726–1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert, Göttingen 1984.

21 Andreas Würzler, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1995, S. 52–61, 70–78.

22 Marco Polli-Schönborn, *Kooperation, Konfrontation, Disruption. Frühneuzeitliche Herrschaft vor und während des Leventiner Protestes von 1754/55*, Basel 2020; Mario Fransioli, Fabrizio Visconti (Hg.), *La rivolta della Leventina. Rivolta, protesta o pretesto?*, Locarno 2006.

handelten Abmachungen zwischen Revoltierenden und Regierungen, so in Bern und Luzern 1513 und 1653, in Zürich 1525 und 1531,²³ in Basel 1525 und 1594,²⁴ in Bern 1641, im Fürstbistum Basel 1706 und 1731 sowie im Toggenburg 1707 und 1718. Meist aber wurde die Unterwerfung sinnenfällig inszeniert mit fussfälliger Abbitte der Rebellen – dabei blieb es in Freiburg 1636, Zürich 1622 und 1645, Bern 1641 – und in schwereren Fällen mit der Hinrichtung der sogenannten Rädelsführer, so in Zürich 1599 und 1646, in Bern, Basel, Luzern und Solothurn 1653, im Fürstbistum Basel 1740, in der Leventina 1755 oder in Freiburg 1781.²⁵

Protestbewegungen wandten sich hauptsächlich gegen die Intensivierung der Herrschaft und gegen die Ausdehnung des modernen Staates auf finanzielle und politische Kosten der Landgebiete. Ihre Argumentation brachte alte Rechte und verbrieft Privilegien gegen neue obrigkeitliche und staatliche Begehrlichkeiten in Stellung. Daher kam die verbreitete Einschätzung dieser Bewegungen als «rückwärtsgewandt», «konservativ» oder «reaktiv».

Der kurze Aufsatz «Hauptformen kollektiver Aktion in Westeuropa 1500–1975» des amerikanischen Sozialhistorikers Charles Tilly, erschienen 1977 in *Geschichte und Gesellschaft*, unterschied «reaktive» von «proaktiven» kollektiven Aktionen (sowie von konkurrierenden, die aber in diesem Zusammenhang weniger in Betracht kommen).²⁶ Mit dieser kondensierten und reduktionistischen Formel erklärte er den Unterschied von Revolte und Revolution und somit auch, warum die Französische Revolution trotz der vielen Proteste nicht eher und nicht überall ausgebrochen war, nämlich weil frühneuzeitliche Revolten reaktiv blieben und keine proaktive Programmatik und Perspektive entwickelten. Diese Dichotomisierung war anschlussfähig an die Sozialprotestforschung zum 19. Jahrhundert, denn so konnten neben Tilly auch etwa Arno Herzig oder Jürgen Kocka einen Fortschritt erkennen von den reaktiven Aktionen des Protests im Ancien Régime zu den proaktiven Forderungen der organisierten Arbeiterbewegung im (späteren) 19. Jahrhundert.²⁷ Auch bot sich

23 Philippe Rogger, Geld, Krieg und Macht. Pensionsherren, Söldner und eidgenössische Politik in den Mailänderkriegen 1494–1516, Baden 2015, S. 107–110.

24 Niklaus Landolt, Untertanenrevolten und Widerstand auf der Basler Landschaft im 16. und 17. Jahrhundert, Liestal 1996, S. 265–285, 473–478.

25 Zu 1636 François Walter, Histoire de Fribourg, Bd. 2, Neuenburg 2018, S. 139 f.; zu Zürich Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Zürich 1996, S. 314–317; zu 1641 Niklaus Landolt, Die Steuerunruhen von 1641 im Staate Bern. Eine Studie zum bäuerlichen Widerstand in der frühen Neuzeit, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 52 (1990), S. 129–178; zu 1653 Andreas Suter, Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses, Tübingen 1997, S. 282; zu 1755 Fransioli/Viscontini (Anm. 22); zu 1740 und 1781 Würzler (Anm. 21), S. 236.

26 Charles Tilly, Hauptformen kollektiver Aktionen in Europa 1500–1975, in: Geschichte und Gesellschaft 3 (1977), S. 153–163.

27 Arno Herzig, Unterschichtenprotest in Deutschland 1790–1870, Göttingen 1988; Jürgen Kocka, Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800, Bonn 1990, S. 187–190. Vgl. auch Paul Münch, Lebensformen in der Frühen Neuzeit 1500–1800, Frankfurt am Main 1992, S. 97–99.

diese Gegenüberstellung als Äquivalent für die Formel an, mit der die marxistische Geschichtsschreibung unter anderem in der Deutschen Demokratischen Republik die vormodernen «niedereren Formen des Klassenkampfes» bis 1789 von den revolutionären seit 1789 unterschied.²⁸

Doch seit den 1980er- und 1990er-Jahren machten neue empirisch unterfütterte Fallstudien deutlich, dass die soziopolitischen Konflikte der frühen Neuzeit mehr waren als nur reaktiv. Zuerst sah E. P. Thompson in der Abwehrhaltung von Protestierenden nicht einfach nur reflexhafte Ideenlosigkeit, sondern die Verteidigung eines eigenen Konzeptes von Ökonomie, nämlich der «moral economy», gegen den aufziehenden Kapitalismus.²⁹ Rudolf Braun insistierte auf der Kreativität der politischen Kultur von Oppositionsbewegungen in der Schweiz.³⁰ Für das Heilige Römische Reich betonten Winfried Schulze und Werner Trossbach sowie für Frankreich Wolfgang Schmale die wichtige Rolle bäuerlicher Widerstandsaktionen bei der Verrechtlichung sozialer Konflikte und damit bei der Herausbildung des Rechtsstaates.³¹ Volker Press und Peter Blickle sahen einen kreativen Beitrag der Protestbewegungen zur Entstehung der modernen Verfassung. Und für den deutschsprachigen Raum sahen Ulrich Im Hof, Winfried Schulze oder Peter Bierbrauer eine Orientierung am letztlich systemsprengenden «Traum von Freiheit» am Werk.³² Es wurde gar behauptet, Protestbewegungen des späten 17. und des 18. Jahrhunderts wiesen ein «Modernisierungspotential» in Richtung politischer Öffentlichkeit auf.³³ In der Schweiz war von «ribelli innovativi» die Rede³⁴ oder das Interesse richtete sich auf die *agency* der Bauern und den

28 Kurt Wernicke in Anlehnung an Boris Poršnev, zitiert bei Blickle (Anm. 15), S. 78.

29 Edward P. Thompson, Die «moralische Ökonomie» der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert, in: ders., Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1980, S. 67–130 [englisches Original 1971].

30 Braun (Anm. 6), S. 256–313, hier S. 256.

31 Winfried Schulze, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1 (1975), S. 277–302; Werner Trossbach, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806, Weingarten 1987; Wolfgang Schmale, Bäuerlicher Widerstand, Gerichte und Rechtsentwicklung in Frankreich. Untersuchungen zu Prozessen zwischen Bauern und Seigneurs vor dem Parlament von Paris (16.–18. Jahrhundert), Frankfurt am Main 1986. Zusammenfassend Andreas Würgler, Criminalisation, judicialisation, négociation. Gérer les révoltes modernes dans les pays germanophones, in: Gregorio Salinero, Manuela Águeda García Garrido, Radu G. Paun (Hg.), Paradigmes rebelles. Pratiques et cultures de la désobéissance à l'époque moderne, Brüssel 2018, S. 531–558.

32 Ulrich Im Hof, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, S. 772–780, hier S. 799; Winfried Schulze, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1980, S. 15–48.

33 Andreas Würgler, Das Modernisierungspotential von Unruhen im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehung der politischen Öffentlichkeit in Deutschland und der Schweiz, in: Geschichte und Gesellschaft 21 (1995), S. 191–213.

34 Sandro Guzzi, Ribelli innovativi. Conflitti sociali nella Confederazione svizzera (XVII–XVIII secolo), in: Studi Storici 48 (2007), S. 383–408.

Wandel der Protestformen und der Konfliktlösungen.³⁵ Besonders intensiv wurden Proteste und Konflikte im Umfeld der Helvetischen Republik untersucht,³⁶ teilweise unter der Leitfrage der Kontinuität/Diskontinuität der Revoltenskultur vom 18. zum 19. Jahrhundert.³⁷

In der Schweiz scheint das Interesse am Protest seit etwa Mitte der 1990er-Jahre etwas aus dem Zentrum der Aufmerksamkeit gewichen zu sein. Dennoch erscheinen nach wie vor kontinuierlich Arbeiten in diesem Feld. So widmeten sich etwa neue Studien klassischen Fällen wie den Bauernkriegen von 1525³⁸ oder von 1653³⁹ oder bisher weniger beachteten Aufständen wie den Pensionsunruhen 1513–1515⁴⁰ oder der Revolte in der Leventina 1755.⁴¹ Andere Zugänge versuchten traditionelle Fallbeispiele mit neueren Ansätzen (Klima, Memoria, Verwandtschaft, Agency,⁴² Medien⁴³)

35 André Holenstein, *Händel – Schiedsgerichte – Vermittlungen. Konflikte und Konfliktlösungen in der alten Schweiz*, in: Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), *Die Stimme der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450–1815)*, Wien 2013, S. 387–413; vgl. auch Andreas Würzler, *Mediation der Gravamina. Politische Lösungen sozialer Konflikte in der Schweiz (15.–18. Jahrhundert)*, in: Cecilia Nubola, Andreas Würzler (Hg.), *Praktiken des Widerstandes. Suppliken, Gravamina und Revolten in Europa (1400–1800)*, Berlin 2006, S. 51–80.

36 Sandro Guzzi-Heeb, *Logiche della rivolta rurale. Insurrezioni contro la Repubblica Elvetica nel Ticino meridionale (1798–1803)*, prefazione di Giovanni Levi, Bologna 1994; Rolf Graber, *Zeit des Teilens. Volksbewegungen und Volksunruhen auf der Zürcher Landschaft 1794–1804*, Zürich 2003; Adrian Schmid, *Widerstand gegen die Helvetische Republik im Kanton Oberland – die «Insurrektion» von 1799*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte* 71/1 (2009), S. 3–47; Pascal Sidler, *Schwarzröcke, Jakobiner, Patrioten. Revolution, Kontinuität und Widerstand im konfessionell gemischten Toggenburg, 1795–1803*, Zürich 2013; Michel Pahud, *L'insurrection au village. Nouvelles pistes sur les Bourla-Papey*, in: François Jequier, Elisabeth Kastl (Hg.), *Le canton de Vaud. De la tutelle à l'indépendance (1798–1815)*, Lausanne 2003, S. 41–73.

37 Andreas Suter, *Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 231–254; Andreas Würzler, *Vormoderne Revolten und moderne Demokratie? Protestbewegungen im Ancien Régime und liberale Prinzipien im 19. Jahrhundert*, in: René Roca, Andreas Auer (Hg.), *Wege zur direkten Demokratie in den schweizerischen Kantonen*, Zürich 2011, S. 107–121; Rolf Graber, *Demokratie und Revolten. Die Entstehung der direkten Demokratie in der Schweiz*, Zürich 2017.

38 Peter Kamber, *Reformation als bäuerliche Revolution. Bildersturm, Klosterbesetzungen und Kampf gegen die Leibeigenschaft in Zürich zur Zeit der Reformation (1522–1525)*, Zürich 2010.

39 Danièle Tosato-Rigo, *La chronique de Jodocus Jost. Miroir du monde d'un paysan bernois au XVII^e siècle*, Lausanne 2009; Suter (wie Anm. 25).

40 Rogger (Anm. 23).

41 Fransioli, Viscontini (Anm. 22).

42 Jonas Römer (Hg.), *Bauern, Untertanen und «Rebellen». Eine Kulturgeschichte des Schweizerischen Bauernkrieges von 1653*, Zürich 2004; vgl. Guzzi (Anm. 34).

43 Andreas Würzler, *Medien in Revolten – Revolten in Medien. Zur Medialität frühneuzeitlicher Bauernrevolten und Bauernkriege*, in: Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), *Die Stimme der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450–1815)*, Wien 2013, S. 273–296; Andreas Würzler, *Rébellions et gazettes. La médiatisation des guerres des paysans en Autriche (1626) et en Suisse (1653)*, in: *Histoire et civilisation du livre. Revue internationale* 14 (2018), S. 151–171.

zu verbinden oder die Schweizer Revoltenkultur mit jener in Frankreich oder dem Römischen Reich zu vergleichen.⁴⁴

Auf internationaler Ebene scheinen Protest und Revolte dagegen noch von grösserem Interesse zu sein. So erleben seit dem arabischen Frühling Klassiker der Revoltforschung wie Yves-Marie Bercé, Perez Zagorin oder Peter Blickle Neuauflagen.⁴⁵ Insbesondere sind europaweit transnationale und vergleichende Projekte en vogue. So etwa unter rechts- oder mediengeschichtlichen Vorzeichen in Deutschland⁴⁶ und in Frankreich, hier zusätzlich inspiriert durch die periodischen Gewaltausbrüche in den Banlieues oder in der Provinz.⁴⁷ In den Ländern des alten habsburgischen Reiches ist eine Art nachholendes Interesse feststellbar. Im ehemaligen Gebiet der österreichischen Habsburger wurden seit dem Fall des Eisernen Vorhangs reichsintern vergleichende Zugänge belebt, die Regionen vom Elsass bis nach Ungarn und Kroatien umfassen.⁴⁸ Im ehemals spanischen Habsburg zielt das Interesse über die Iberische Halbinsel hinaus auf die spanischen Niederlande, die Freigrafschaft, die italienischen Besitzungen und vor allem auch auf die Kolonien.⁴⁹ In Italien kommen auch Revolten jenseits von Neapel zu vermehrter Aufmerksamkeit.⁵⁰ Insgesamt lässt

44 Würgler (Anm. 21), S. 265–293; Andreas Würgler, Aushandeln statt Prozessieren. Zur Konfliktkultur der alten Eidgenossenschaft im Vergleich mit Frankreich und dem Deutschen Reich (1500–1800), in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 8/3 (2001), S. 25–38; Würgler (Anm. 31).

45 Yves-Marie Bercé, *Révoltes et révolutions en Europe moderne*, Paris 2013 [zuerst 1980]; Perez Zagorin, *Rebels and Rulers, 1500–1660*, 2 Bände, Cambridge 2010/11 [1982]; Peter Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800*, München 2012 [1988].

46 Angela De Benedictis, Karl Härter (Hg.), *Revolten und politische Verbrechen zwischen dem 12. und 19. Jahrhundert. Rechtliche Reaktionen und juristisch-politische Diskurse*, Frankfurt am Main 2013; Malte Griesse (Hg.), *From Mutual Observation to Propaganda War. Premodern Revolts in their Transnational Representations*, Bielefeld 2014.

47 Jean Nicolas, *La rébellion française. Mouvements populaire et conscience sociale (1661–1789)*, Paris 2002 [2008]; Gauthier Aubert, *Révoltes et répressions dans la France moderne*, Paris 2015; Stéphane Haffemayer, Alain Hugon, Yann Sordet, Christophe Vellet (Hg.), *Images & Révoltes dans le livre et l'estampe (XIV^e – milieu du XVII^e siècle)*, Paris 2016; Stéphane Haffemayer (Hg.), *Mediatisation des Révoltes en Europe (XV^e–XVIII^e s.)*, in: *Histoire et civilisation du livre. Revue internationale* XIV (2018), S. 127–266.

48 Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), *Die Stimme der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450–1815)*, Wien 2013; Gabriella Erdélyi (Hg.), *Armed Memory. Agency and Peasant Revolts in Central and Southern Europe (1450–1700)*, Göttingen 2016.

49 Alain Hugon, Alexandra Merle (Hg.), *Soulèvements, révoltes, révolutions dans l'empire des Habsbourg d'Espagne, XVI^e–XVIII^e siècles*, Madrid 2016; Gregorio Salinero, Manuela Águeda García Garrido, Radu G. Paun (Hg.), *Paradigmes rebelles. Pratiques et cultures de la désobéissance à l'époque moderne*, Bruxelles 2018; Manuela Águeda García-Garrido, Rocío G. Sumillera, José Luis Martínez-Dueñas (Hg.), *Resistance and practices of rebellion at the age of Reformations (16th–18th centuries)*, Madrid 2019.

50 Francesco Benigno, *Mirrors of Revolution. Conflict and Political Identity in Early Modern Europe*, Turnhout 2010 [italienisches Original Roma 1999]; Angela De Benedictis, *Una guerra d'Italia, una resistenza di popolo*, Bologna 2004; Matteo Provasi, *Il popolo ama il duca? Rivolta e consenso nella Ferrara estense*, Roma 2011.

sich sagen, dass die Beschäftigung mit Protestbewegungen und Revolten für die Frühneuzeitforschung in der Schweiz und ihren Nachbarländern «normal» geworden ist. Es fehlen heute die Pose des Rebellen oder die revolutionäre Andacht, die ihr in den 1970er-Jahren oft anhafteten, dafür ist sie breit etabliert und zum eigentlichen Standard avanciert. Nun soll im zweiten Teil nach partizipativen und im Sinne Tillys proaktiven Elementen der Protestbewegungen gefragt werden.

Partizipation an der Macht: gelegentliche Ambitionen

In Gegensatz zu Protest beschreibt der Begriff Partizipation nicht eine Haltung gegen, sondern für etwas. Partizipation meint Teilnahme. In den Quellen ist der Begriff kaum als Terminus, aber häufig als Konzept («dabei sein», «am Brett sein», «Mitreden», «parlamentieren» und so weiter) anzutreffen. Auf der Ebene der Gemeinden oder Korporationen waren Partizipationsmechanismen in Form der Versammlung der berechtigten Mitglieder, der Wahl in kommunale Ämter zur Verwaltung der Gemeingüter (Allmend, Wald) oder der kollektiven Arbeit (in der Landwirtschaft) verbreitet. Auch die militärische Verteidigung funktionierte über ein Milizsystem, das auf der obligatorischen Teilnahme aller beruhte. Auf der Basis dieser kommunalistischen Erfahrungen erwuchsen in Konfliktsituationen zentrale Anliegen von Protestbewegungen wie die Forderung nach Teilhabe an politischen Entscheidungen und ökonomischen Ressourcen nicht nur auf lokaler (kommunaler) und regionaler (kantonaler), sondern, wenn auch seltener, auch auf nationaler (eidgenössischer) Ebene.⁵¹ Partizipation ist also – sei es als Folge ideologischer Überzeugung oder realistischer Lagebeurteilung – eher auf Kooperation, Kompromiss und Teilhabe orientiert denn auf Herrschaft, Dominanz und Machtkonzentration. In Studien zu Revolten ist der Begriff Partizipation zwar da und dort anzutreffen,⁵² aber nicht sehr prominent: Protest- und Revolution sind als Titel viel beliebter. Die Aufmerksamkeit für partizipative Dimensionen des Protests stammte eher aus der Protoparlamentarismusforschung.⁵³

In der langen Liste von Protestbewegungen⁵⁴ gibt es nun auch Beispiele, in denen sich die Abwehrhaltung gegen bestimmte Zumutungen paart mit einer Position, die Neues nicht ablehnt, sondern fordert – was laut Tilly proaktiv sei und erst seit dem 19. Jahrhundert vorkomme. Dazu gehören etwa die wohl spezifisch schweizerischen

51 Peter Blickle, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, 2 Bände, München 2000, Bd. 2, S. 244–263.

52 Barrington Moore, *Soziale Ursprünge von Diktatur und Demokratie. Die Rolle der Grundbesitzer und Bauern bei der Entstehung der modernen Welt*, Frankfurt am Main 1974 [englisches Original Boston 1966]; Würgler (Anm. 21); Suter (Anm. 25); David Martin Luebke, *Participatory Politics*, in: Peter H. Wilson (Hg.), *A Companion to Eighteenth-Century Europe*, Malden 2008, S. 479–494.

53 Blickle (Anm. 51), S. 263–285; Luebke (Anm. 52).

54 Peyrer (Anm. 5), S. 139–141; Würgler (Anm. 19).

Pensionenunruhen in Bern, Luzern, Solothurn und Zürich 1513–1516, die Philippe Rogger zuletzt untersucht hat. Die Söldner und Landleute verlangten einen Teil des neuen, in Form von französischen, mailändischen und päpstlichen Pensionsgeldern und diversen Kriegsgewinnen ins Land strömenden Reichtums. Dazu stellten sie vor allem zwei Forderungen: Erstens sollten Pensionen und Soldzahlungen transparent gemacht und der Staatskasse zugeführt (Bern, Zürich) beziehungsweise zwischen Stadt und Land geteilt (Luzern) werden, statt in den privaten Schatullen von korrupten Ratsherren und ihren Helfern zu verschwinden. Zweitens verlangten die aufgebrachten Landleute ein Mitbestimmungsrecht, wenn die städtischen Eliten ihres Kantons ein neues (Sold-)Bündnis mit einer fremden Macht eingehen wollten (Bern, Luzern). Damit wurden nicht nur materielle Vorteile für den Moment, sondern auf lange Dauer angelegte institutionelle Sicherungen und Partizipationschancen postuliert und auch durchgesetzt. In Bern etwa mussten künftige Bündnisentscheide den Landgemeinden vorgelegt werden, womit die Aussenpolitik in das schon bestehende System der fakultativen Ämteranfragen nun verbindlich eingefügt wurde.⁵⁵ Dadurch wurden diese Ämteranfragen als Partizipationsmechanismus an fundamentalen politischen Entscheidungen vertraglich fixiert. Deshalb fanden zur Frage des Eintritts beziehungsweise Wiedereintritts in die französische Allianz bis ins frühe 17. Jahrhundert in Bern (aber auch in Zürich sowie, in etwas anderer Form, in Luzern) solche Ämteranfragen zur Aussenpolitik und darüber hinaus auch zu weiteren Fragen etwa der Milizorganisation oder der Religionspolitik statt: Die Berner Dorfgemeinden wurden nicht weniger als sechs Mal zur Frage der Reformation um ihre Meinung gefragt. In dieser breiten Form scheint die Partizipation der Landbevölkerung an fundamentalen politischen Entscheiden im europäischen Vergleich aussergewöhnlich zu sein.⁵⁶

Partizipative Ambitionen lassen sich auch beim Bauernkrieg von 1525 in der Schweiz ausmachen. So konnte der Zürcher Reformator Huldrych Zwingli (1584–1531) bei der Durchsetzung der Reformation bei den städtischen Eliten in entscheidenden Momenten vom reformatorischen Drohpotenzial der bäuerlichen Protestbewegung profitieren, woran zuletzt Peter Kamber nochmals erinnert hat.⁵⁷ Gleichzeitig konnte auf diese Weise der reformatorisch-revolutionäre Eifer der Zürcher Landschaft – verglichen mit der Entwicklung nördlich des Bodensees – gedämpft und die revolutionäre Eskalation verhindert werden. Doch im Endeffekt blieb die neue reformierte Kirche nicht im Dorf, sondern wurde von der Stadt aus kontrolliert: der Zehnt (die

55 Rogger (Anm. 23), S. 109.

56 André Holenstein, Politische Partizipation und Repräsentation von Untertanen in der alten Eidgenossenschaft. Städtische Ämteranfragen und ständische Verfassungen in Vergleich, in: Peter Blickle (Hg.), *Landschaften und Landstände in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus*, Tübingen 2000, S. 223–251. Vgl. allerdings die vagen Hinweise auf süddeutsche Parallelen bei Anne-Marie Dubler, Ämteranfragen, in: HLS, Version vom 23. 3. 2009, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016544/2009-03-23> (26. 6. 2019).

57 Kamber (Anm. 38).

Kirchensteuer in Form von 10 Prozent der Ernte) wurde nicht abgeschafft oder den dörflichen Pfarreien übertragen, wie von der Landbevölkerung gefordert, sondern vom Kanton säkularisiert und kontrolliert. Immerhin erreichten die Landgemeinden ein Vetorecht bei der Pfarrerwahl, die Aufhebung der Leibeigenschaft und – mit dem Kappeler Brief von 1531 – das institutionalisierte Recht auf Mitsprache in Kriegs-, Friedens- und Bündnisangelegenheiten.⁵⁸

Die weitreichendsten Partizipationsforderungen von unten wurden im schweizerischen Bauernkrieg von 1653 formuliert. Es ist die einzige frühneuzeitliche Protestbewegung in der Eidgenossenschaft, die nicht nur zeitgleich in den Landgebieten mehrerer Kantone – Luzern, Bern, Basel und Solothurn – stattfand, sondern auch von den bäuerlichen Akteuren durch Korrespondenzen, Delegierte, Versammlungen und ein gemeinsames Programm koordiniert wurde. Zu den üblichen Beschwerden über zu hohe Abgaben, willkürliche Bussen und Einschränkungen der ökonomischen Handlungsfähigkeit gesellten sich angesichts der Depression nach dem Dreissigjährigen Krieg (1618–1648) konjunkturelle über die Münzverschlechterung und das Salzmonopol. In Luzern und Bern forderten die Untertanen darüber hinaus die Mitwirkung beim Gesetzgebungsprozess, das Recht, die mittleren Amtsstellen selbst zu besetzen, das Bündnisrecht für die Untertanen verschiedener Vogteien gegen die Obrigkeit, das freie Versammlungsrecht und das Widerstandsrecht.⁵⁹ Was aber machten Protestbewegungen, wenn sie revolutionär wurden und – zumindest temporär – an die Macht kamen?

Revolution? An der Macht – temporär

Über diese weitreichenden kantonalen Partizipationsforderungen hinaus resultierte die aussergewöhnliche Sprengkraft des Bauernkrieges von 1653 jedoch aus den politischen Forderungen auf eidgenössischer Ebene: die ländlichen Untertanen aus den vier Kantonen verlangten ihre Gleichstellung mit den Eliten, indem sie behaupteten, ebenfalls «Eidgenossen» zu sein. Sie skizzierten ihre Version einer Eidgenossenschaft, in der Vertreter der Landschaft gleichberechtigt an der Tagsatzung, der Versammlung der Kantonsdelegierten, teilnehmen, mitreden und entscheiden können. Diese mit Bundeseid und Waffengewalt unterstützte Forderung nach voller Partizipation auch auf eidgenössischer Ebene ist so einmalig in der Frühneuzeit, dass sie von den angesprochenen kantonalen Regierungen nicht nur als «General-Rebellion», sondern sogar

58 Geschichte des Kantons Zürich (Anm. 25), S. 218; Rogger (Anm. 23), S. 110.

59 Suter (Anm. 25), S. 178, 397. Vgl. Landolt (Anm. 24); André Holenstein, Der Bauernkrieg von 1653. Ursachen, Verlauf und Folgen einer gescheiterten Revolution. Mit kommentierter Transkription des Bundesbriefes, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 66/1 (2004), S. 1–43.

als «durchgehende Revolution»⁶⁰ bezeichnet wurde. Für Andreas Suter war dies eine «zukunftsweisende Lösung der Partizipationskrise», die er revolutionär nennt.⁶¹ Das Zitat der «durchgehenden Revolution», das sich in einem Brief von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an ihre Kollegen in Luzern findet, hat seither eine bemerkenswerte Karriere gemacht. So figuriert es in der *The International Encyclopedia of Revolution and Protest* von 2009 als erster historischer Beleg für die Verwendung des Revolutionsbegriffs in der modernen, nichtastronomischen Bedeutung als fundamentale und gewaltsame Attacke einer neuen sozialen Gruppe oder Klasse auf das soziopolitische System mit der Absicht, dieses gemäss einer neuen Ideologie komplett zu verändern.⁶² Auch Geoffrey Parker greift in seinem monumentalen Werk zur globalen Krise des 17. Jahrhunderts das Zitat und das Ereignis zustimmend auf.⁶³ Allerdings bleibt dieser Quellenbeleg isoliert. Bisher ist keine zweite zeitgenössische Verwendung des Revolutionsterminus für den Schweizer Bauernkrieg von 1653 aufgetaucht. Weder die obrigkeitlichen oder bäuerlichen Akteure selber noch die periodische Presse der Zeit⁶⁴ benutzten ihn. Es bleibt also offen, ob die Zürcher den Terminus in analytischer und innovativer Weise bewusst verwendet haben oder ob sie in der Hektik der Ereignisse in einem Moment der sprachlichen Konfusion schlicht das falsche Fremdwort erwischten.

Die raren Beispiele revolutionärer Zielsetzungen in frühneuzeitlichen Bauernunruhen folgten unterschiedlichen Mustern. Das Programm der Bauern 1525 war stark von der reformatorischen Theologie Zwinglis beeinflusst und nutzte insofern ein neues ideologisches Angebot, das bekanntlich in Süddeutschland viel Sprengkraft und in Zürich die oben erwähnte spezifisch zürcherische Stadt-Land-Dynamik der Reformation entwickelte.⁶⁵

Dagegen entstanden die revolutionären Zielsetzungen 1653 erst allmählich aus der Interaktionsdynamik zwischen den Rebellen und den verschiedenen kantonalen Regierungen, die zu einer Politisierung und Radikalisierung der Anliegen führte. Dazu kam die durch die kantonsübergreifende Kooperation der Bauern sich ergebende Notwendigkeit, über die übliche Begründung mit lokalen Privilegien und Herkommen

60 Zitiert bei Suter (Anm. 25), S. 160.

61 Suter (Anm. 25), S. 398–400.

62 Lynette M. Deem, *Swiss Peasants War of 1653*, in: Immanuel Ness (Hg.), *The International Encyclopedia of Revolution and Protest. 1500 to the Present*, vol. VII, Malden 2009, S. 3212 f., hier S. 3213: «Incidentally, this note appears to be the first use of the word in the sense of a political revolution without any connotation of a circular movement.»

63 Geoffrey Parker, *Global Crisis. War, Climate Change and Catastrophe in the Seventeenth Century*, New Haven 2013, S. 240.

64 Dazu Würigler (Anm. 43); Andreas Würigler, *Rebellion or Revolution? European Newspapers reporting the Swiss Peasants' War 1653*, in: Brendan Dooly (Hg.), *News of the Year* [in Vorbereitung].

65 Vgl. Kamber (Anm. 38). Für den etwas anders gelagerten Fall Basels Landolt (Anm. 24), S. 704.

hinauszuweichen und überlokale gemeinsame Legitimationsgrundlagen zu finden, die den Rückgriff auf die Ideologie der freien Eidgenossen begünstigt hat.

Meist fehlte den Protestbewegungen eine ideologisch informierte Gruppe von revolutionären Anführern. Das zeigt sich zunächst darin, dass die meisten Protestbewegungen grosse Mühe bekundeten, geeignete Anführer, Sprecher oder Vertreter zu rekrutieren. Oft mussten lokale Amtsträger, die aus der Landbevölkerung stammten, aber teilweise herrschaftliche Funktionen ausübten, dazu gezwungen werden, wie aus dem Bauernkrieg von 1653 oder aus den Troublen (1726–1740) im Jura bekannt ist.⁶⁶

Dann zeigte sich, dass die Protestbewegungen sich zwar anfänglich heimlich im Untergrund formierten, aber dann doch keine neuen Organisationsformen aufbauten, sondern in erster Linie bestehende Strukturen für ihre Zwecke instrumentalisierten. Dazu gehörten insbesondere die Gemeindeversammlungen, für die Teilnahmepflicht bestand. Jene, die nicht an den Widerstandsaktionen teilnehmen wollten, wurden dazu gezwungen: durch verbale Drohungen, Plünderung der Vorräte, Beschädigung von Hab und Gut oder auch durch Körperstrafen wie etwa das Abschneiden des Bartes oder gar der Ohren – was beides als ehrenrührig galt. Auch für die überlokale Organisation folgten die Rebellen den vorgegebenen Institutionen der Ämter oder Vogteien, indem sie die räumlichen Grenzen, die Versammlungsorte übernahmen und oft die bisherigen Amtsträger als Deputierte verpflichteten. Insbesondere die militärische Organisation in der Miliz stellte eine Struktur und eine Praxis zur Verfügung, an die Protestbewegungen organisatorisch und personell anschliessen oder die sie für ihre Zwecke umdrehen konnten. Auch auf dieser Ebene wurden Abweichler, also hier die obrigkeitstreuen Gemeinden, zur Teilnahme gezwungen, zum Beispiel durch die Androhung, den Schutz und die Nachbarschaftshilfe zu entziehen, oder durch bewaffnete Aufgebote. Wie für die Mobilisierung, so wurden auch für die Finanzierung des Protests – Versammlungen, Schreiber, Botengänge, Stellvertreter (ein Tagelöhner für den Ausschuss), militärische Auszüge – die Gemeinden herangezogen, aber oft blieben die einzelnen Engagierten auf ihren Ausgaben sitzen. Vereinzelt wurden auch Steuern erhoben.⁶⁷

Im Toggenburg zum Beispiel zwangen die Landleute den sankt-gallischen Landvogt 1706 zum Rücktritt. Sie hielten selber Versammlungen und Landsgemeinden, setzten Räte und Richter ein, führten Musterungen und Wehrschauen durch, proklamierten die freie Religionsausübung und zogen ebenso Steuern bei den Landleuten ein, wie sie die Einkünfte des Fürstabts von St. Gallen usurpierten. Doch diese Herrschaft blieb prekär, da sie sich nicht ohne auswärtige Verschuldung aufrechterhalten liess. Der Gläubiger, der Kanton Zürich, mischte sich denn auch immer mehr ein, und das

66 Suter (Anm. 20), S. 129–141; Landolt (Anm. 24), S. 603; Suter (Anm. 25), S. 507.

67 Landolt (Anm. 24), S. 592–606. Zu Luzern vgl. Suter (Anm. 25), 231 f.

Experiment endete im eidgenössischen Bürgerkrieg von Villmergen 1712. Zwar gewährte der Jahre später, 1718, vermittelte Frieden den Toggenburgern etliche, im Alltag wichtige politische und ökonomische Zugeständnisse wie die paritätische Wahl des Landrates und der Hälfte der Appellationsrichter, das Recht zur Aufnahme von Hintersassen, Anteile an Pensionen und Abzugsgeldern, Wegfall von Zoll- und Weggeldern sowie das Ende des Salzmonopols. Die Legalisierung der Landsgemeinde bleibt ihnen jedoch ebenso versagt wie die militärische Selbstorganisation (das Mannschaftsrecht). Und so zogen sich die Konflikte bis 1759 dahin mit nochmaligen Autonomieperioden 1734–1735 und 1740–1743.⁶⁸

Was wurde anders, sobald die Protestbewegung im Toggenburg an die Macht kam? Abgesehen von der Bikonfessionalität – die allerdings in der Praxis bald zum Problem wurde – änderten die Toggenburger Rebellen an der Herrschaftsorganisation allein die Position des Landesherrn. Sie transferierten die Souveränität vom Fürstabt auf die Landsgemeinde und lösten sich faktisch aus der Herrschaft des Abtes von St. Gallen – so wie dies im 15. und 16. Jahrhundert die Stadt St. Gallen und die Appenzeller, die sogar zu einem souveränen Kanton wurden, vorgemacht hatten.⁶⁹ Dazu besetzten sie alle lokalen Gerichts- und Verwaltungspositionen mit ihren eigenen Leuten und ignorierten ihren Landesherrn. Damit hatten sie den Zugang zur Macht. Doch die neue Ordnung beschränkte sich auf das eigene Tal. Darüber hinaus kam es zu keinem Systemwechsel: Die Toggenburger Rebellen dachten nicht daran, sich mit andern äbtischen Untertanen im Fürstenland zu verbünden. Der Protest blieb lokal organisiert und orientiert. Und in ihrem eigenen Herrschaftsbereich hatten sie jetzt die Kompetenz, Hintersassen aufzunehmen, doch gaben sie diesen keine politischen Rechte. Ein generelles Frauenstimm- und -wahlrecht etwa war ausserhalb des Denkhorizonts auch der Protestbewegungen. Allenfalls konnten Witwen ihren Haushalt in der Gemeindeversammlung oder Ehefrauen ihre beruflich im Ausland weilenden Gatten gegenüber Institutionen vertreten.⁷⁰

68 Würgler (Anm. 21), 52–60.

69 Peter Blickle, *Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen*, in: ders. et al. (Hg.), *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980, S. 215–295. Vgl. zu dieser Diskussion auch Andreas Würgler, *Verfassungstourismus. Der reisende Republikaner Johann Michael Afsprung aus Ulm im Appenzellerland (1782)*, in: Peter Blickle, Peter Witschi (Hg.), *Appenzell und Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten*, Konstanz 1997, S. 201–230.

70 Andreas Suter, *Die Träger bäuerlicher Widerstandsaktionen beim Bauernaufstand im Fürstbistum Basel 1726–1740: Dorfgemeinde – Dorffrauen – Knabenschaften*, in: Winfried Schulze (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, Stuttgart 1983, S. 89–111; Heide Wunder, *«Er ist die Sonn', sie ist der Mond». Frauen in der Frühen Neuzeit*, München 1992, S. 230–241; Würgler (Anm. 21), S. 180–182; Landolt (Anm. 24), S. 746; Index «Frauen»; Werner Trossbach, *«Rebellische Weiber»? Frauen in bäuerlichen Protesten des 18. Jahrhunderts*, in: Heide Wunder, Christina Vanja (Hg.), *Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500–1800*, Göttingen 1996, S. 154–174.

Ähnliches gilt für die Widerstandsbewegung in der Ajoie (Jura), die ein eigenes Regiment in ihrer Vogtei errichtete und während eines Machtvakuums, das einige Jahre andauerte, behauptete. Denn der Fürstbischof von Basel hatte selber keine Armee. Und die verbündeten katholischen Eidgenossen erhielten keine Durchmarscherlaubnis von den reformierten Kantonen Bern und Basel. Die Exekutionstruppen des Heiligen Römischen Reiches, die ein Urteil des Reichskammergerichtes gegen die Revolte hätten exekutieren sollen, erhielten keine Durchmarscherlaubnis von Frankreich. Schliesslich endete die Sache damit, dass der Fürstbischof das Bündnis mit den katholischen Orten auslaufen liess und stattdessen eines mit dem französischen König schloss. Dieser schickte umgehend Truppen, warf den Aufstand nieder und ermöglichte die strafrechtliche Verfolgung und Hinrichtung der sogenannten Rädelsführer.⁷¹

Den Protestbewegungen scheint auch die letzte brutale Entschlossenheit gefehlt zu haben: 1653 hatten aufständische Bauern in Aarau ein Kontingent Basler Truppen eingeschlossen. Wie nutzten die Bauern die Situation? Sie richteten kein Blutbad an, sie machten keine Gefangenen, nein – sie schickten die eingeschlossenen Soldaten einfach nach Hause. Auch die Berner Bauern, die im gleichen Jahr in grosser zahlenmässiger Überlegenheit die Stadt Bern belagerten, konnten sich nicht zur militärischen Machtprobe entschliessen. Ein Grund für das Zögern lag in den mächtigen Fortifikationen (grosse Schanze), mit welchen sich die Stadt während des Dreissigjährigen Krieges zum Schutz vor Angriffen aus dem Ausland umgaben. Die Schanzen waren übrigens mit bäuerlichen Ressourcen errichtet worden.

Die kursorische Analyse ambitionierter Protestbewegungen zeigt: Der Zugang zur Macht war nur temporär, die Strukturen wurden nicht grundlegend umgebaut, aber neue soziale Gruppen besetzten die Ämter und entwickelten Druck auf eventuelle «Abweichler». Der Weg an die Macht schien für ländliche Protestbewegungen nur dort und dann möglich, wo und wenn die Herrschaft militärisch schwach oder geschwächt war. Dies war 1798 ebenso der Fall und offensichtlich spielten Armeen auch im Umfeld der Helvetischen Revolution eine wichtige Rolle.

Helvetische Revolutionen

Der Begriff Helvetische Revolution wird in zwei Weisen gebraucht. Während etwa Johannes Strickler⁷² oder Rudolf Braun⁷³ damit das Ende der alten Eidgenossenschaft und die Einführung der Helvetischen Verfassung meinen, bezeichnen Ulrich Im

71 Suter (Anm. 20), S. 56–62; Würigler (Anm. 21), S. 70–78, 236–239.

72 Johannes Strickler, *Die alte Schweiz und die helvetische Revolution. Mit litterarischen Beigaben*, Frauenfeld 1899.

73 Braun (Anm. 6), 309 f.

Hof, Hans Conrad Peyer oder Andreas Fankhauser damit nur die letzten Monate des Ancien Régime vor der Einführung der Helvetischen Republik, also nur die Phase von Januar bis Anfang April 1798.⁷⁴

Somit steht ein Begriff für zwei sehr verschieden geartete Umwälzungen. Denn die Helvetische Verfassung wurde bekanntlich vom Basler Peter Ochs nach dem Muster der französischen Direktorialverfassung gestrickt und in Paris korrigiert. Sie stand für den völligen Bruch mit dem Ancien Régime, indem sie das lose und föderalistische «Corps helvétique» in einen zentralen und uniformen Einheitsstaat umwandelte, der als repräsentative Demokratie mit Gewaltenteilung und Garantie der Menschenrechte dem modernen Revolutionsrecht entsprach.

Dagegen beschränkte Im Hof den Begriff zeitlich auf die Phase der Agonie der alten Eidgenossenschaft und bezeichnete inhaltlich damit die vielfältigen Emanzipationsbewegungen, die in ihrer Gesamtheit zur Implosion des Ancien Régime führten. Als die französischen Armeen schon auf die Eidgenossenschaft zu rückten und die Kantone an der letzten Tagsatzung in Aarau unentschlossen blieben, begann am 20. Januar 1798 in Basel die revolutionäre Umgestaltung der Verfassung. Vier Tage später erklärte sich die bernische Waadt zur freien République lémanique. Der Einmarsch der französischen Verbände in die Waadt am 28. Januar löste den Anfang vom Ende der alten Eidgenossenschaft aus. Während sich die politischen Eliten der Schweiz nicht zwischen Friedensverhandlungen und militärischer Verteidigung entscheiden konnten, erlangten die Untertanengebiete ihre «Freiheit». Entweder – eine alte Forderung der frühneuzeitlichen Protestbewegungen – erhielten die Untertanen auf dem Land nach dem Muster der Basler Revolution dieselben Rechte wie die Stadtbürger, so auch in Luzern (31. 1.), Zürich (5. 2.), Schaffhausen (6. 2.), beziehungsweise dieselben Rechte wie die Landleute, so in Zug (17. 2.), Schwyz (18. 2.) und Glarus (19. 2.). Oder die untertänigen Landschaften erklärten sich nach dem Muster der Befreiung der Waadt als unabhängig wie etwa auch einige Vogteien von der Stadt Freiburg (28. 1.), das Unterwallis von den sieben Zenden des Oberwallis (1. 2.) oder das Toggenburg und das Fürstenland vom Abt von St. Gallen (5. 3.). Als die französischen Truppen die Städte Freiburg, Bern und Solothurn besetzten (1.–5. 3.), um das Ancien Régime zu stürzen, verstand sich ein grosser Teil der eidgenössischen Untertanen als bereits befreit. Die übrigen Gebiete in der Innerschweiz und im Tessin wurden im Laufe des März – jeweils vor der Ankunft der Franzosen in diesen Regionen – von der Tagsatzung in die Freiheit entlassen, nachdem sie teils schon im Februar ihre Autonomie proklamiert hatten. Im so entstandenen Flickenteppich von rund 40 souveränen Kleinstrepubliken verstand man Freiheit im alten, korporativen Sinn als

⁷⁴ Im Hof (Anm. 32), S. 777; Peyer (Anm. 5), S. 134; Andreas Fankhauser, Helvetische Revolution, in: HLS, Version vom 24. 3. 2011, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017217/2011-03-24> (24. 6. 2019).

lokale Autonomie und relative Gleichheit innerhalb einer Gruppe von Privilegierten, nicht aber, wie das französische Revolutionsrecht, als universalen Wert, als natürliche, angeborene Freiheit jedes Individuums. Allerdings dachten die Revolutionäre bei Individuen *de facto* und zunächst nur an erwachsene Männer.⁷⁵ Doch auf das einmal etablierte Prinzip der Menschenrechte konnten sich fortan verschiedene Kategorien Ausgeschlossener wie Sklaven, Besitzlose oder Frauen berufen.

Diese Verlaufsschilderung zeigt, dass das eidgenössische Protestszenario, obwohl teilweise zumindest argumentativ und rhetorisch von der revolutionären Ideologie Frankreichs inspiriert, mehrheitlich dem lokal orientierten, traditionellen Landsgemeindemodell folgte, in einigen ehemals städtischen Untertanengebieten jedoch eher dem Beispiel der repräsentativen Demokratie im kantonalen Format (Basel, Waadt). Nur wenige aber – ausser Ochs und dem französischen Direktorium – dachten in gesamteidgenössischer oder helvetischer Dimension.

Protest – Partizipation – Revolution

Aus diesen knappen Explorationen zwischen Protest, Partizipation und Revolution in der alten Eidgenossenschaft lassen sich die folgenden Ergebnisse festhalten: Ländlicher Protest in der frühen Neuzeit war zwar – *per definitionem* – reaktiv, bezogen auf seine Ursachen, erschöpfte sich aber in seinem Verlauf und seiner Programmatik nicht immer darin. Die Protestbewegungen tendierten keinesfalls automatisch und in erster Linie auf Partizipation, sondern drückten mit ihren Aktionen und ihrem Verhalten vielmehr vorerst den Wunsch aus, von den Regierenden und ihren Eingriffen in die lokale Autonomie in Ruhe gelassen zu werden. Andreas Suter hat das in Anlehnung an Eric Wolf die «Utopie vom freien Dorf»⁷⁶ genannt. Doch ging es dabei nicht einfach um die «Asterix-Lösung» des isolierten und putzigen, aber nicht wirklich ernst zu nehmenden gallischen Dorfes, sondern um eine lokale Autonomie, die über das Dorf hinaus auch das ganze Tal oder eine Region und somit die Kooperation mehrerer Dörfer an der partizipativen Selbstorganisation umfassen konnte. Die Befangenheit in der konkreten lokalen Lebenswelt der Region⁷⁷ war allerdings auch ein Grund dafür, dass vielen Protestaktionen *in fine* eher die Rolle systemstabilisierender Ventile für Gefühle diffuser Unzufriedenheit zukam als jene des Auslösers revolutionärer Umwälzungen. Denn oft konnten die Proteste mit einigen ökonomi-

75 Fankhauser (Anm. 74); Andreas Würigler, Geschichte des schweizerischen Verfassungsrechts vor 1798, in: Oliver Diggelmann, Maya Hertig Randall, Benjamin Schindler (Hg.), Verfassungsrecht der Schweiz – Droit constitutionnel suisse, 3 Bände, Zürich 2020, Bd. 1, S. 31–56.

76 Suter (Anm. 20), S. 238, 333.

77 Vgl. Sandro Guzzi-Heeb, Logik des traditionalistischen Aufstandes. Revolten gegen die Helvetische Republik (1798–1803), in: Historische Anthropologie 9 (2001), 233–253.

schen und symbolischen Zugeständnissen seitens der Regierungen besänftigt werden. Zukunftsentwürfe, die über die eigene Welt hinausgingen, gehörten jedenfalls nicht zum Standardrepertoire ländlicher – und übrigens auch nicht städtischer – Revolten. Sie konnten aber gelegentlich aus ihnen erwachsen.

Zu Partizipationsbewegungen transformierten sich Protestbewegungen dann, wenn sie nicht nur in Ruhe gelassen werden wollten, sondern vielmehr das Verlangen entwickelten, bei politischen Entscheidungen der Autoritäten verbindlich mitzureden. Allerdings wurde klar, dass insbesondere die dauerhaft institutionalisierte Partizipation nicht leicht und billig zu haben war. Denn Partizipation bedingte ein anhaltendes Interesse der Landbevölkerung an der Mitwirkung und eine beharrliche Verteidigung einmal errungener Positionen, die nur allzu gerne von den Regierenden schnell wieder «vergessen» oder rückgängig gemacht wurden, wie etwa die Konsultationen der ländlichen Gemeinden zu fundamentalen Entscheidungen, die sich im frühen 17. Jahrhundert verloren. Insofern war der blosser Protest vergleichsweise kurzfristig und «billig», aber die langfristige Aufrechterhaltung institutionalisierter Partizipation vergleichsweise aufwändig und teuer. Dass nämlich Protestierende wirklich an die Macht wollten, schien selbst unter den «Anführern» eher die Ausnahme gewesen zu sein: In der Regel fehlte es an militärischem Potenzial, an prospektiven Konzepten zur Gestaltung der Politik und der Institutionen sowie an willigem und fähigem Personal, denn viele Anführer von Protestbewegungen waren in ihre Rolle gedrängt worden, ohne sie gesucht zu haben. Denn einerseits verlieh der Posten des Anführers eine gefährliche Sichtbarkeit, waren es doch in der Regel die «Rädelsführer», die am Ende geköpft wurden. Andererseits scheinen viele Rebellen nicht wirklich daran interessiert gewesen zu sein, sich der mühsamen politischen Arbeit und Verantwortung zu unterziehen und sich gleichsam ins «Elend des Regierens» zu stürzen. Und nicht zu vergessen: Intensive, gewissermassen professionelle politische Aktivität setzte in den eidgenössischen Republiken des Ancien Régime die ökonomische Abkömmlichkeit voraus, also ein arbeitsloses Einkommen. Auch wenn sich beinahe alle frühneuzeitlichen Protestbewegungen direkt oder indirekt gegen die Machtkonzentration beim werdenden Staat richteten, so ist es ihnen offensichtlich nicht gelungen, die Herausbildung des modernen Staates zu verhindern. Insofern waren sie auf der Seite der Verlierer. Protestbewegungen, insbesondere solche mit partizipativen Ambitionen, haben jedoch die konkrete Ausgestaltung der entstehenden Staaten wesentlich beeinflusst, wie gerade die Korrelation von hoher Revoltendichte und «schwachem Staat» in der Schweiz zeigt. Protestbewegungen waren eine mitgestaltende Kraft in der Geschichte.

Der Zusammenhang von Protest und Revolution ist vielfältig. Im Falle der Eidgenossenschaft lassen sich drei frühneuzeitliche Momente mit revolutionärem Potenzial ausmachen, die sich alle durch einen besonderen ideologischen Input von den üblichen Protesten und Revolten unterscheiden: 1525, 1653 und 1798. Um 1525 entstand

mit der reformatorischen Botschaft in der Variante Zwinglis eine neue Ideologie mit sozialrevolutionärer Sprengkraft. Sie diente nördlich des Rheins und des Bodensees zur Begründung der Zwölf Artikel der aufständischen Bauern, des «Manifests» der «Revolution von 1525».⁷⁸ Dagegen nahm in Zürich der Rat durch seinen Übergang zur Reformation beziehungsweise Zwingli durch seinen Übergang zum Rat der Protestbewegung sozusagen das ideologische Argumentarium aus der Hand, sodass die Rebellion gedämpft werden konnte, allerdings nicht ohne in die Abschaffung der Leibeigenschaft einwilligen zu müssen. In Basel blieb die Revolte aufgrund mehrerer Faktoren weniger radikal.⁷⁹ Und in der Innerschweiz waren einige der wesentlichen Forderungen wie Abschaffung der Leibeigenschaft, politische Partizipation in Landesangelegenheiten oder die Pfarrerwahl und die Lösung vom geistlichen Gericht bereits erfüllt, was den Zwölf Artikeln Wesentliches von ihrer Brisanz nahm.⁸⁰

Kam der theoretische Input 1525 in Form der reformatorischen Theologie von aussen in die ländliche Welt, so wurde die revolutionäre Ideologie 1653 von den Bauern selbst entwickelt, indem sie den eidgenössischen Freiheitsmythos – Tells Tyrannenmord und den Bundesschwur der drei Eidgenossen – für sich und alle Untertanen in Anspruch nahmen. Allerdings barg die hochgradige Fiktionalisierung dieser als historische Tatsache erzählten Geschichte das Risiko des fatalen Missverständnisses, sobald die Bauern die Legende als Handlungsanweisung und für eine Aktion mit garantiertem Erfolg verstanden. Denn in der historischen Situation von 1653 waren Untertanen eben keine Eidgenossen.⁸¹ Vielmehr musste das von der Befreiungstradition inspirierte und systemsprengende Programm an der soziopolitischen Kluft zwischen ländlichen Untertanen und patrizischen Eliten und der militärisch überlegenen Kooperation der vereinten Kantone scheitern.

Die revolutionäre Situation am Ende des 18. Jahrhunderts war zutiefst ambivalent. Denn die autochthone Protestwelle vor 1798 zielte offensichtlich in eine andere Richtung als die dann eingetretene, von aussen kommende Befreiung vom Ancien Régime. Doch «der Traum, der im Spätmittelalter geträumt worden war»,⁸² und der mit freiwilligen Bündnissen vereinte freie Landsgemeinderepubliken – oder Föderationen autonomer Talschaften wie in Graubünden, Tessin und Wallis – vorsah, stiess sich bald an der Wucht der Französischen Revolution und dem Programm der repräsentativen Demokratie, die zugleich den Zentralstaat und die Menschenrechte mit sich brachte. Dieser – von aussen kommenden – Variante gehörte 1798 dank der

78 Peter Blickle, *Die Revolution von 1525*, München 1975 [⁴2004]; Peter Blickle, *Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes*, München 1998 [⁴2018].

79 Landolt (Anm. 24), S. 205–209, 702–709.

80 Peter Blickle, *Warum blieb die Innerschweiz katholisch?*, in: *Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz* 86 (1994), S. 29–38.

81 Suter (Anm. 25), S. 437–455.

82 Im Hof (Anm. 32), S. 779.

militärischen Überlegenheit die Zukunft – vorerst für einige wenige Jahre bis 1803 oder 1813. Diese beiden konkurrierenden Vorstellungen von idealer politischer Organisation, einerseits die lokale Autonomie möglichst kleiner, nur föderal verbundener Einheiten mit korporativen Freiheiten und direktdemokratischer Kultur, andererseits die vom zentralen Rechtsstaat garantierte universale Freiheit und repräsentative Demokratie, prägen sowohl die politische Kultur als auch die politische Struktur der Schweiz bis heute. Sie sind nicht nur das Resultat vergangener Protest- und Partizipationsbewegungen, sondern auch Ursache aktueller Proteste.

